Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/10/11 2000/01/0277

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.10.2000

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs5 Z3 idF 1998/I/124;
StbG 1985 §10a idF 1998/1/124;

Rechtssatz

Die "nachhaltige Integration" setzt, ungeachtet der sonst für eine Integration sprechenden Umstände, Kenntnisse der deutschen Sprache voraus, die über das nach § 10a StbG 1985 allgemein geforderte Mindestmaß hinausgehen; "bloß" den Erfordernissen des § 10a StbG 1985 genügende (den Lebensumständen entsprechende) Kenntnisse der deutschen Sprache würden es mithin nicht rechtfertigen, die von § 10 Abs 5 Z 3 StbG 1985 geforderte besondere Integration als gegeben zu erachten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000010277.X03

Im RIS seit

19.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at